

avrebbe avuto interesse alcuno a estenderne i benefici a un altro monastero lontano“⁶⁹. Pratesi ging von einer Doppelausfertigung und mehreren Überarbeitungsaktionen aus: Ein erstes Mal soll das Diplom in Casauria durch die Hinzufügung des Passus mit den Clemensreliquien modifiziert worden sein. Einen weiteren Eingriff vermutete er für die Zeit Abt Giselberts (997–998, 1000–1010): Damals sei der Teil über die Feldzüge Ludwigs II. gestrichen worden, um die Herrschaftszeit des Klostergründers mit idealen Zügen zu charakterisieren. Die Rezeption durch die Mönche von Molinello habe zwischen den beiden Überarbeitungen stattgefunden, denn die durch das Mantuaner Kopialbuch überlieferte Redaktion enthält sowohl den Passus zu den Clemensreliquien als auch den Verweis auf den Feldzug des Kaisers.

Konrad Wanner hingegen ordnete das Diplom unter die unechten Urkunden Ludwigs II. ein und vermutete eine auf Grundlage des den DD Lu II. 64 und 68 zugrundeliegenden Deperditums fabrizierte Fälschung, die zunächst in Molinello rezipiert und vor der Aufnahme in den *Liber* in Casauria ein weiteres Mal überarbeitet wurde⁷⁰.

An dieser Stelle sollen die verdächtigten Aspekte rekapituliert werden, allen voran die Ausstellung für zwei unterschiedliche Empfänger. Obwohl diese Praxis äußerst ungewöhnlich ist, ist sie durch eine weitere Urkunde Ludwigs II. vom Mai 873 belegt (D Lu II. 57), durch welche sowohl Farfa als auch S. Salvatore von Rieti privilegiert wurden⁷¹. Der hauptsächliche Unterschied besteht darin, dass die Ausstellung des *praeceptum* für die beiden Institutionen in der Sabina im Rahmen eines Besuchs des Kaisers in beiden Klöstern stattfand. Farfa und Rieti liegen darüber hinaus nicht so weit voneinander entfernt wie Casauria und Molinello. Daher lässt sich D Lu II. 57 nicht als Argument für die Echtheit von D Lu II. 88 anführen.

Die Probleme sind damit aber nicht zu Ende. Der in der Narratio enthaltene Passus über die Klostergründung und die Übertragung der Clemensreliquien scheint vom Gründungsbericht abzuhängen, welcher durch die Chartularchronik von Casauria überliefert ist und dort nicht

69) PRATESI, *Ubi corpus* (wie Anm. 34) S. 125. Zu einem ähnlichen Schluss war Pratesi auch in einem anderen Beitrag gelangt, vgl. DERS., *L'abbazia di Casauria e il suo cartulario*, in: *Bullettino della Deputazione Abruzzese di Storia Patria* ser. 3 71 (1981) S. 25–45, hier S. 29–32.

70) WANNER, *Die Urkunden* (wie Anm. 31) S. 238f.

71) D Lu II. 57.